

drei Varianten des neurechtlichen Landesverweises

- Obligatorische Landesverweisung – Verurteilt das zuständige Strafgericht den Rechtsbrecher wegen einer in Art. 66a Abs. 1 StGB abschliessend aufgezählten Katalogtat – hierzu gehören ausgewählte Delikte gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, das Vermögen, die (persönliche) Freiheit, die sexuelle Integrität, die öffentliche Gesundheit, den öffentlichen Verkehr, den öffentlichen Frieden, das Ausländergesetz (AuG), das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) sowie gemeingefährliche Delikte und Rechtsbrüche aus dem völkerstrafrechtlichen Bereich – so muss es nebst der üblichen Sanktionierung unabhängig von der Höhe der Strafe oder der Art der strafgesetzlichen Massnahme eine Landesverweisung von fünf bis fünfzehn Jahren aussprechen, sofern nicht die in Art. 66a Abs. 2 StGB normierte Härtefallklausel oder einer der beiden in Art. 66a Abs. 3 StGB genannten Entschuldigungsgründe zur Anwendung gelangen, welche das in Art. 66a Abs. 1 StGB statuierte Obligatorium relativieren und dem – wenn auch sehr beschränkten – gerichtlichen Ermessen anheimstellen.
- Fakultative Landesverweisung – Die neurechtliche Landesverweisung kann aber auch ausserhalb des Katalogs von Art. 66a Abs. 1 StGB zur Anwendung gelangen. Dies nämlich gemäss Art. 66a^{bis} StGB dann, wenn der Rechtsbrecher ein Verbrechen oder Vergehen – mit anderen Worten also eine Straftat, die gemäss Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 StGB entweder mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren (Verbrechen) oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren resp. mit Geldstrafe (Vergehen) belegt ist – begangen hat und zu einer Strafe und/oder zu einer strafgesetzlichen Massnahme nach den Art. 59-61 oder nach Art. 64 StGB – mit anderen Worten also entweder zu einer stationären therapeutischen Massnahme in Form einer stationären therapeutischen Behandlung (Art. 59 StGB), einer stationären Suchtbehandlung (Art. 60 StGB), einer Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) oder zu einer "ordentlichen" Verwahrung (Art. 64 StGB) – verurteilt worden ist. Die Landesverweisung steht in diesem Falle also vollständig im Ermessen des Gerichts und beträgt drei bis fünfzehn Jahre.
- Landesverweisung für Wiederholungstäter – Für Wiederholungstäter – dabei ist entscheidend, ob zuvor bereits eine Landesverweisung ausgesprochen worden ist – ist die Landesverweisung nach Art. 66b Abs. 1 StGB zwangsläufig für einen Zeitraum von zwanzig Jahren auszusprechen, sofern im Falle der Wiederholungstat die Voraussetzungen von Art. 66a StGB erfüllt sind. Ist die vormalige Landesverweisung noch wirksam, so kann über Art. 66b Abs. 2 StGB – m. a. W. handelt es sich hierbei im Gegensatz zu Art. 66b Abs. 1 StGB also nicht um ein Obligatorium, sondern um ein gänzlich im Ermessen des Gerichts stehendes Fakultativum – sogar eine lebenslang andauernde Landesverweisung ausgesprochen werden.

Die Durchsetzung der gerichtlich angeordneten Landesverweisung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Vollzugsdienst und dem kantonalen Migrationsamt. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim Landesverweis um eine strafgesetzliche Massnahme handelt, hat sich der Vollzugsdienst nach eingetretener Rechtskraft des

Anordnungsurteils nochmals mit der Vollstreckbarkeit der Landesverweisung zu befassen. Dies deshalb, weil die praktische Durchsetzung des Landesverweises erst ab dem Zeitpunkt möglich ist, wenn die Person (1) aus dem Strafvollzug bedingt oder endgültig entlassen wird; (2) aus dem strafgesetzlichen Massnahmenvollzug bedingt oder endgültig entlassen wird; oder (3) die angeordnete strafgesetzliche Massnahme aufgehoben wird und keine Reststrafe zu vollziehen ist resp. im gerichtlichen Nachverfahren keine andere strafgesetzliche Massnahme angeordnet wird. Ist eine dieser drei Bedingungen absehbar, holt der Vollzugsdienst beim Migrationsamt einen Bericht darüber ein, ob im zu beurteilenden Fall völkerrechtliche Hindernisse der gerichtlich angeordneten Landesverweisung entgegenstehen und gewährt der betroffenen Person diesbezüglich das rechtliche Gehör. Im Anschluss daran wird eine beschwerdefähige Feststellungsverfügung über die Vollstreckbarkeit der Landesverweisung erlassen. Das Migrationsamt trifft hiernach die notwendigen Ausreisepreparationen - hierzu zählt auch die Anordnung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen - und führt die Ausreise durch.

Ein rechtskräftiger Landesverweis, der mit der Ausreise der betroffenen Person abgeschlossen wird, bedingt eine Kontrolle über eine etwaige unerlaubte Einreise in die Schweiz vor Ablauf der Landesverweisung. Deshalb wird das betroffene Rechtssubjekt im automatisierten Fahndungssystem des Bundes (RIPOL) ausgeschrieben. Der rechnerische Beginn der Landesverweisung fällt auf jenen Zeitpunkt, ab dem der Rechtsbrecher entweder zwecks Durchführung des Straf- oder des strafgesetzlichen Massnahmenvollzuges an sein Heimatland überstellt werden konnte, oder aber spätestens dann, wenn er die Schweiz effektiv – mit anderen Worten also nach Verbüsung der ausgefallten strafgesetzlichen Sanktion – verlassen hat.